

Gebrechen und Mängel an den Dienern / Pfarrkindern oder Kirchen befinden würde / dieselbigen soll er zu sich fordern / und von solchen abzustehen untersagen / worinnen er verbrochen / geirret / zu viel oder zu wenig gethan hätte / gütlich erinnern und unterweisen.

Wären aber etliche halbstarrig / so von ihren Lastern und Mängeln nicht abstecken wolten / oder sonst die Sachen wichtig und irrig / daß er sie nicht allein verrichten möchte / dasselbige soll er an den Synodum oder das Consistorium bringen / daß daselbst die Nothdurft verfügt und geschlossen werde.

Im Fall auch der Superintendenten einen oder mehr Unterthanen zu sich fordern würde / der etwa seines Wandels halb zu strafen und zu vermahnen / und aber derselbige ungehorsam aussenbliebe / soll er dasselbe dem Amtmann des Orts anzeigen / und um gebührende Hülfe anrufen / wo aber der Amtmann nicht behanden oder sonst unbehülflich / solches an Unser Consistorium oder dem Befinden nach / Uns selbst gelangen lassen.

## Das XVII. Capitel.

### Von Synodis.

**S** Zeweil auch die Synodi zu Erhaltung der reinen Christlichen Lehre fast nothwendig / so sollen die Superintendenten alle zwey Jahr einmal einen gemeinen Synodum ( denn außers halb